

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

■ **Amt II/80**

Bestätigungsvermerk der Dr. Stieve & Poppinga GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss
2015 der EGR Entwicklungs-Gesellschaft Rheiderland mbH 223

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ **Gemeinde Detern**

Haushaltssatzung der Gemeinde Detern für das Haushaltsjahr 2016 223 – 224

■ **Gemeinde Firrel**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Firrel 224

■ **Gemeinde Jemgum**

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Jemgum 224 – 225

Verordnung der Gemeinde Jemgum über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Gemeinde Jemgum 225 – 226

■ **Gemeinde Moormerland**

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 für ein Gebiet südlich der Osterstraße (B70),
westlich der A 31, nördlich des Voßbergweges und östlich des Süderbaulandweges 226 – 227

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 49 für ein Gebiet in Verlängerung der Birkenstraße südlich des
Sauteler Kanals bis zur Lindenstraße und östlich des Mißgunster Weges in einer Tiefe von 40 Metern
mit Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. W 44 227

■ **Gemeinde Uplengen**

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Industrie- und Gewerbegebiet an der A 28“
in der Ortschaft Jübberde 228

■ **Samtgemeinde Hesel**

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2016 228 – 229

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------

- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Gehwege, Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von jeweils 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereiches freizuhalten.
- (2) Die Gossen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Ebenso sind Hydranten von Schnee und Eis zu befreien.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen sowie auf den Geh- und Radwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist
- a) die Gehwege, Radwege sowie gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- b) wenn Geh- und Radwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder des verkehrsberuhigten Bereiches.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 4 muss werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr durchgeführt sein und ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur verwendet werden,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen auf Geh- und Radwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen, Treppen, Rampen, Brückenauf- und -

abgängen, an starkem Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee nicht auf ihnen gelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind Geh- und Radwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten gem. des § 59 Nds. SOG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Jemgum über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Jemgum vom 17.12.1980 außer Kraft.

Jemgum, den 21.11.2016

Gemeinde Jemgum
Der Bürgermeister
Hans-Peter Heikens

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 für ein Gebiet südlich der Osterstraße (B70), westlich der A 31, nördlich des Voßbergweges und östlich des Süderbaulandweges

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 09.06.16 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.12.2016 tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

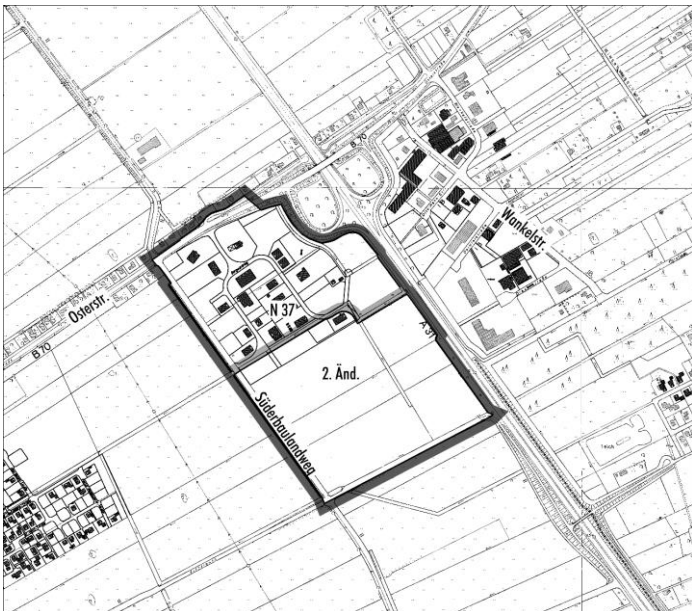
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan N 37
Quelle: DGK – Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, den 01.12.2016

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 49
für ein Gebiet in Verlängerung der Birkenstraße
südlich des Sauteler Kanals bis zur Lindenstraße und
östlich des Mißgunster Weges in einer Tiefe von 40
Metern mit Aufhebung eines Teilbereiches
des Bebauungsplanes Nr. W 44**

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 09.06.16 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 49 gemäß §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I,

S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.12.2016 tritt der Bebauungsplanes Nr. W 49 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplanes Nr. W 49 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

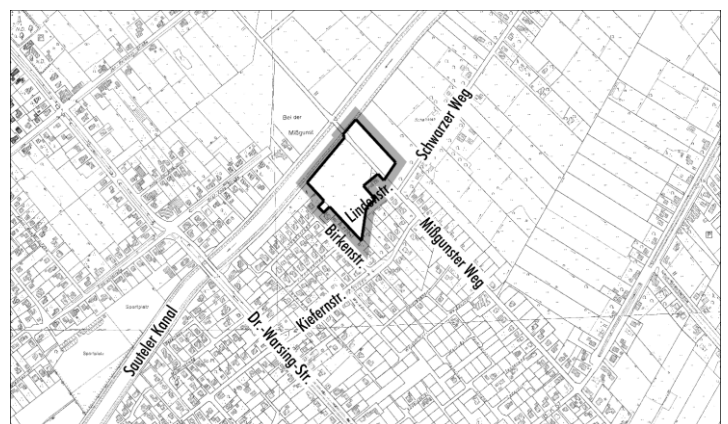
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich Bebauungsplan W 49
Quelle: DGK – Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, den 01.12.2016

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr